



## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner**  
*Naturschutzreferent*

und

**Landeshauptmann-Stv. Marlene Svazek, BA**  
*Naturschutzreferentin*

am Freitag, 24. November 2023  
9:30 Uhr, Presseclub Saal A

zum Thema

**Naturschutz im Spannungsfeld zwischen EU-  
Gesetzgebung und Praxis**

### Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-11412  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

Selbst in unserer Bundesverfassung ist der Naturschutz den Ländern überlassen worden. Der Grund dafür ist selbsterklärend, die landschaftlichen Begebenheiten variieren von Bundesland zu Bundesland zum Teil enorm. Die Europäische Union ignoriert diese regionalen Unterschiede bei ihrer Gesetzgebung völlig und schafft einheitliche Normen in Bereichen, die schlichtweg nicht einheitlich geregelt werden sollten. Das nördliche Deutschland oder die Niederlande sollten naturschutzrechtlich nicht gleich wie unser alpines Österreich oder das südliche Italien geregelt werden. Wenn auf nationaler Ebene die Notwendigkeit einer Differenzierung erkannt wird, sollte dies der EU umso mehr bewusst sein.

**„Als Politiker, aber auch als Bürger eines Mitgliedstaates, hoffe ich, dass man in Brüssel wieder zurück zu einer vertretbaren und vernünftigen europäischen Politik findet. Eine Europäische Gesetzgebung kann nur dann eine Zukunft haben, wenn sie die regionalen und nationalen Themenbereiche auch denen überlässt, die in der betroffenen Region oder der betroffenen Nation leben, alles andere wäre zum Scheitern verurteilt. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU ist schon geschädigt, durch sich widersprechenden Richtlinien wird man diese Entwicklung nicht aufhalten,“** so Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner.

**„Wir leben in einer Kulturlandschaft, die erst durch Landwirtinnen und Landwirte gestaltet wurde, die wiederum auf die Natur achten müssen – weil sie schließlich davon leben“**, erachtet die Naturschutz-Landesrätin des Landes Salzburg das gemeinsame Ziel des Erhalts der Lebensgrundlage von Land- und Forstwirt/innen als selbstverständlich. **„Was es nicht brauche, sind übergestülpte Verordnungen „made in Brüssel“ und Einschränkungen, die letztendlich nur eines bewirken, dass sie der Kulturlandschaft schaden. Es brauche EU-umfassend weitaus mehr Subsidiarität und Naturschutz mit Augenmaß“**, so LH-Stv. Marlene Svazek, BA.

## **Der Biber ist zurück in Oberösterreich – eine Erfolgsgeschichte des Artenschutzes in Zahlen – aber was nun?**

Vor über 30 Jahren war der **Biber (Castor fiber)** in Oberösterreich faktisch vom Aussterben bedroht. Laut damaligen Schätzungen betrug der Bestand in Oberösterreich im Jahr 1989 gerade einmal 35 Tiere. Dank strenger Schutzbestimmung und auch durch EU-rechtliche Vorgaben im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, in welcher der Biber in Anhang IV als streng geschütztes Tier aufgeführt ist, konnte sich die heimische Population sehr gut erholen. So betrug der Bestand im Jahr 2013 schätzungsweise 600-650 Tiere. Im Jahr 2017 schätzungsweise 800-1.000 Tiere.

Um den tatsächlichen Bestand zu erfassen, wurde ab 2021 von Naturschutzreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Haimbuchner eine erste offizielle Biber-Bestandserhebung für Oberösterreich in Auftrag gegeben. Die ersten Rohzahlen dieser Zählung führen zu dem erfreulichen Ergebnis, dass im Jahr 2023 von einem Bestand von etwa 2.200 Tieren auszugehen ist. Dies entspricht einer Steigerung von fast 6.300 Prozent im Vergleich zum Jahr 1989 und fast zu einer Verdreifachung des Bestandes im Vergleich zum Jahr 2017. Die Detailanalyse der Biberbestandserhebung wird derzeit vorgenommen. Es kann aber bereits jetzt gesagt werden, dass der günstige Erhaltungszustand der Biberpopulation im kontinentalen Bereich in Oberösterreich jedenfalls bereits erreicht wurde und dieser im alpinen Bereich in naher Zukunft ebenfalls erreicht sein wird.

Dieses Populationswachstum bringt aber auch Probleme mit sich. Durch die rasante Verbreitung und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Flächen kommt es vermehrt zu Konflikten zwischen Bibern und Grundbesitzer/innen aber auch zu vermehrten Revierkämpfen der Biber untereinander mangels weiteren Platzangebotes und Ausbreitungsmöglichkeiten. Aufgabe des Natur- und Artenschutzes ist es, erhaltungsfähige Populationen zu etablieren. Es ist nicht seine Aufgabe, dauerhaft jegliche Entnahme oder Regulierung der Bestände zu versagen. So stehen Rehe, Füchse und Feldhasen eben gerade nicht unter Artenschutz, weil sie sich auf ausreichend selbsterhaltungsfähige Populationen stützen. Diesem Stadium der selbsterhaltungsfähigen Population hat sich der oberösterreichische Biber nun angenähert und es in vielen Regionen in Oberösterreich bereits überschritten.

Auf Landesebene wäre daher nun aus fachlicher Sicht der Zeitpunkt gekommen, den Schutzstatus des Bibers in Oberösterreich zu überprüfen und anzupassen, um zumindest regional Entnahmen zu ermöglichen, welche den selbsterhaltungsfähigen Bestand nicht gefährden, aber Konflikte vermeiden und Überpopulationen entlasten würden. Dies würde letztendlich auch zur Förderung der Akzeptanz des Bibers beitragen.

Auf Grund der starren EU-Vorgaben und der fehlenden regionalen Flexibilität, insbesondere durch Anhang IV der FFH-RL, ist eine Regulation derzeit schwer bis kaum möglich. Ziel muss es sein, die Anhänge der FFH-RL, in der die Schutzintensität der einzelnen Schutzgüter festgelegt ist, laufend zu evaluieren und anzupassen. Jene Arten, die mehr Schutz bedürfen, da sich etwa ihr Populationszustand verschlechtert, sollen strenger geschützt werden, jene, die diesen strengen Schutz nicht mehr brauchen, weil sich ihre Populationen entsprechend erholt haben, sollen weniger streng geschützt werden. Das dies im Grundsatz möglich ist, zeigt die FFH-RL selbst, die etwa estnische, lettische, litauische, polnische, schwedische und finnische Biber vom Anwendungsbereich des strengen Schutzstatus des Anhang IV ausnimmt. Anhand dieses Beispiels stellt einmal mehr die Frage, ob hier nicht die Mitgliedsstaaten selbst oder wie in diesem Fall die Gliedstaaten in Form der jeweiligen Bundesländer im Sinne des Subsidiaritätsprinzips diese Fragen des Naturschutzes besser regeln könnten, als die Europäische Union dies tun kann. Denn es geht hier nicht nur um den Biber, auch beim Wolf und beim Fischotter gibt es eine ähnlich gelagerte Thematik.

## **Die EU-Wiederherstellungsverordnung – Was kommt da auf den Naturschutz in Österreich zu?**

Das „EU-Restoration Law“ oder auf Deutsch, das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verfolgt die Wiederherstellung von Ökosystemen aller Art. Nach anfänglich starkem Widerstand im EU-Parlament und mit einer nur sehr knappen Mehrheit wird dieser Tage ein entsprechender Gesetzesentwurf präsentiert werden. Diese Verordnung wird, und das ist bereits absehbar, unmittelbare und gravierende Auswirkungen auf die Naturschutzagenden der jeweiligen Bundesländer haben.

### **Kernziele der Verordnung:**

- Bis 2030 sollen mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, wiederhergestellt werden
- Dafür sollen spezifische rechtsverbindliche Ziele und Verpflichtungen für die Wiederherstellung der Natur in den Ökosystemen von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen festgelegt werden
- Die Mitgliedstaaten müssen ferner Maßnahmen ergreifen, um bis 2040 mindestens 60 % und bis 2050 mindestens 90 % der Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen
- Die Verordnung enthält spezifische Auflagen für die Mitgliedstaaten, welche diese verpflichten, Maßnahmen vorzusehen, um den Rückgang der Bestäuber-Populationen bis spätestens 2030 umzukehren

## **Ziele und Vorgaben in den einzelnen Ökosystemen:**

### **Landwirtschaftliche Ökosysteme:**

- Für landwirtschaftliche Ökosysteme sieht die Verordnung vor, dass bei zwei von dreien der folgenden Indikatoren Aufwärtstrends erreicht werden müssen:
  - Index der Wiesenschmetterlinge,
  - Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt,
  - Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden
- Außerdem werden zeitgebundene Ziele festgelegt, um den Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene zu erhöhen
- Weiters soll es zu einer Wiedervernässung von Torfmooren kommen:
  - 30 % der landwirtschaftlich entwässerten Torfmoore bis 2030,
  - 40 % bis 2040
  - 50 % bis 2050

### **Waldökosysteme:**

- Die Verordnung sieht vor, dass die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern ist und auf nationaler Ebene Aufwärtstrends bei bestimmten Indikatoren, wie stehendem und liegendem Totholz und der Index häufiger Waldvogelarten, zu verbessern ist
- Laut Verordnung sollen drei Milliarden zusätzliche Bäume auf EU-Ebene bis 2030 gepflanzt werden

### **Städtische Ökosysteme:**

- Zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Ende des Jahres 2030 darf kein Verlust an städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung entstehen, es sei denn, der Anteil an Grünflächen in städtischen Ökosystemen beträgt über 45 %.

### **Flussökosysteme:**

- Nach der vorläufigen Einigung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vom Menschen geschaffene Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern zu ermitteln und zu beseitigen, um bis 2030 mindestens 25.000 Flusskilometer in frei fließende Flüsse umzuwandeln und die wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse zu erhalten.

### **Diese Vorgaben und Ziele werfen viele Fragen auf:**

- Trotz anderslautender Beteuerungen aus Brüssel, nach denen die Verordnung kaum bis gar nicht in das Privateigentum von Grundstückbesitzer/innen, insbesondere von Landwirt/innen, eingreifen wird, ist Skepsis angebracht. Es drängt sich die Frage auf, wie diese Ziele letztendlich erreicht werden sollen?
- Faktisch gibt es nur die Möglichkeit des hoheitlichen Eingriffs oder hohe staatliche Subventionen, die die Freiwilligkeit fördern sollen.
- Was passiert, wenn diese Ziele nicht erreicht werden können? Folgt dann ein Reigen an Vertragsverletzungsverfahren?

**„Für uns als Naturschutzreferenten wirft die Verordnung derzeit mehr Fragen auf als sie beantworten kann. Wir beschreiten seit Jahren den Weg eines Naturschutzes mit Hausverstand, der primär auf Konsens, Information und Freiwilligkeit der Betroffenen fußt. Die undifferenzierte Vorgabe von Zahlen und Zielen durch die EU wird kaum funktionieren können. Oberösterreich, Salzburg oder Niederösterreich, jede Region, selbst jeder Mitgliedsstaat hat unterschiedliche Voraussetzungen und Gegebenheiten. Für uns zeichnet sich immer mehr ab, dass die Rückkehr zum Subsidiaritätsprinzip vermutlich ein besserer Weg wäre, als derjenige, der derzeit von der Europäischen Union beschritten wird“,** so Svazek und Haimbuchner einhellig zur bevorstehenden Wiederherstellungsverordnung.